

Bekanntgabe der Bezirksregierung Arnsberg
Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
– Feststellung der UVP-Pflicht –

Bekanntgabe gem. § 5 Abs. 2 UVPG des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls
gem. § 7 UVPG

Az.: - 61.qu19-7-2020-1 -

Die Nivelsteiner Sandwerke & Sandsteinbrüche GmbH, Wildnis 78, 52134 Herzogenrath hat für den Quarzsandtagebau Nivelstein die wasserrechtliche Erlaubnis nach §§ 8, 9 und 10 WHG beantragt, Grundwasser aus den im Rahmen des Sandabbaus entstandenen Grundwasserblänken Weiher I und Weiher II in der Stadt Herzogenrath (Städteregion Aachen) in der Gemarkung Merkstein, Flur 36, Flurstück 116 bis zu einer Höchstmenge von 2.475.000 m³/a (Weiher I) bzw. 510.000 m³/a (Weiher II) zu entnehmen, als Brauchwasser für die Sandwäsche und Klassierung der gewonnenen Quarzsande zu verwenden und nach Klärung in einem Absetzbecken anschließend wieder in den Weiher I sowie nachgeschaltet über einen freien Überlauf teilweise in ein angrenzendes Fließgewässer (Wurm) einzuleiten.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Nach § 5 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert, stellt die zuständige Behörde auf Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Für das Entnehmen von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen von 100.000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³ ist in Nummer 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen, wenn durch die Gewässerbenutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind.

In der Vorprüfung sind die Auswirkungen des Vorhabens unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG auf die Schutzgüter des UVPG überschlägig abzuschätzen. Beim vorliegenden Verfahren handelt es sich um die Neuerteilung einer bestehenden Erlaubnis zur Grundwasserentnahme aus dem Jahr 2015. Unter Berücksichtigung des § 9 UVPG ist ein Antrag auf eine neue Erteilung einer Benutzung unter bestimmten Voraussetzungen als Neuvorhaben zu bewerten, auch wenn es sich um bereits vorhandene Anlagen bzw. ausgeübte Benutzungen handelt (Änderungsvorhaben). Es handelt sich um die Neuerteilung einer Erlaubnis zur fortgeführten Grundwasserentnahme von 2.985.000 m³/a, für die bislang noch keine Betrachtung nach den Vorgaben des UVPG durchgeführt worden ist.

Der Vorhabenträger ist im Zuge des Verfahrens der Verpflichtung nach § 7 Abs. 4 UVPG nachgekommen, der zuständigen Behörde geeignete Angaben nach Anlage 2 zu den Merkmalen des Änderungsvorhabens und des Standorts sowie zu den möglichen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu übermitteln.

Nach § 7 Absatz 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Die hydrogeologischen Verhältnisse sowie Menge und Qualität der Einleitung in die angrenzende Wurm werden im Zuge eines umfangreichen Grundwassermonitorings kontinuierlich überwacht. Das entnommene Grundwasser wird dem lokalen Wasserhaushalt nach mechanischer Reinigung zu 95 % wieder zugeführt und weist Trinkwasserqualität auf. Auftretende Wasserverluste sind auf Verdunstungs- sowie Haftwasserverluste zurückzuführen und liegen deutlich unterhalb der Grundwasserneubildung im Einzugsgebiet der Weiher I und Weiher II. Damit ist auch bei vollständiger Ausschöpfung der beantragten Wasserentnahmemenge eine nachhaltige Bewirtschaftung des lokalen Wasserhaushalts zu erwarten.

Der Genehmigungsbehörde liegen weder Erkenntnisse vor, dass durch die seit Jahrzehnten stattfindende Entnahme und das damit verringerte Grundwasserdargebot quantitative und/ oder qualitative Beeinträchtigungen des lokalen Wasserhaushalts sowie damit zusammenhängender grundwasserabhängiger Ökosysteme eingetreten wären, noch sind solche Auswirkungen nach aktueller Kenntnislage bei antragsgemäßer Fortführung zukünftig zu erwarten. Negative Auswirkungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele für das im Jahr 2000 und damit während der laufenden Nutzung ausgewiesene FFH-Gebiet „Wurmtal nördlich Herzogenrath“ sind nicht bekannt. Für das Vorhaben sind aus hydrogeologischer und wasserwirtschaftlicher Sicht keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt erkennbar. Insoweit ist bei einer Fortführung der Grundwasserentnahme im vorliegenden Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Gem. § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen zur UVP-Vorprüfung sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW, Goebenstraße 25, 44135 Dortmund, zugänglich.

Dortmund, 31.07.2020

Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung Bergbau und Energie in NRW

Im Auftrag
Gez. Jodocy